



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2700 I, 05.05.023

Unser Zeichen
H2-5886-1-34

München
07.06.2023

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer vom
04.05.2023 betreffend Meldestichtag zur Bemessung der Fördereinheiten**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1.: Aus welchem Anlass wurde der Meldestichtag vom 1.1. auf den 31.12. ver-
rückt?*

Der Stichtag für die Berücksichtigungsfähigkeit von Vereinsmitgliedern wurde an-
lässlich der Überarbeitung der Vereinspauschale im Zuge der Neufassung der
Sportförderrichtlinien zum 01.01.2023 geändert.

Durch die Änderung wurden die bisher unterschiedlichen Bezugszeiträume der
einzelnen Zuwendungsvoraussetzungen der Vereinspauschale vereinheitlicht.
Nach alter Fördersystematik wurde für das erforderliche Mindestbeitragsaufkom-
men auf das Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung und für den Mitgliederstand
und die aktive Jugendarbeit auf den Beginn des jeweiligen Förderjahres abgestellt.

Die Änderung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Vereinsaustritte in der Re-
gel zum 1. Januar eines Jahres wirksam werden.

zu 2.: Welche Förderungen im Bereich des organisierten Sports stehen in Zusammenhang mit der Zahl der Mitgliedereinheiten eines Vereins und damit in Zusammenhang mit dem Meldestichtag?

Die Mitgliedereinheiten werden für die Bemessung der Fördereinheiten im Rahmen der Vereinspauschale ermittelt. Ein Zusammenhang besteht weiter zu Förderungen im Rahmen der bayerischen Härtefallhilfen für den Sport, die an die Vereinspauschale anknüpfen (z. B. Allgemeiner Energiepreiszuschuss).

zu 3.: Auf welchem Weg hat die Bayerische Staatsregierung ihren Vereinen den neuen Meldestichtag kommuniziert?

Informationen zu den mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien 2023 verbundenen Änderungen wurden über die allgemeinen Medienkanäle, die Kreisverwaltungsbehörden und die Sportdachverbände zur Verfügung gestellt.

zu 4.: Hat die Bayerische Staatsregierung Kenntnis darüber, welchen Meldestichtag die Vereine jeweils gewählt haben?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

zu 5.: Bestehen für die Vereine rückwirkend Möglichkeiten, die Zahl der Fördereinheiten zu korrigieren, sofern irrtümlich ein falscher Meldestichtag gewählt wurde?

Der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale muss bei den Kreisverwaltungsbehörden spätestens am 1. März (2023: 15. März) des Förderjahres vorliegen (Ausschlussfrist). Rückwirkende Änderungen des Antrags sind grundsätzlich nicht möglich.

zu 6.: Zieht die Staatsregierung eine Verlängerung des Stichtags zur Meldung der sogenannten Vereinspauschale in Erwägung, um Korrekturen zum Nutzen der Vereine zu ermöglichen?

Die Antragsfrist für die Vereinspauschale 2023 wurde vor dem Hintergrund der Neufassung der Sportförderrichtlinien einmalig vom 1. März auf den 15. März verlängert.

zu 7.: Welche Schritte erwägt die Bayerische Staatsregierung, um Änderungen im Bereich der Sportförderrichtlinien künftig breiter zu kommunizieren?

Informationen zu Änderungen im Bereich der Sportförderrichtlinien werden anlassbezogen auch künftig in geeigneter Weise über die allgemeinen Medienkanäle, die Kreisverwaltungsbehörden und die Sportdachverbände zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär